



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 04.02.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Aufstockung einer Grenzgarage zur weiteren Nutzung als Abstellraum auf Fl.Nr. 4468/13, Am Trieb 13, Helmstadt
- 2 Erneuerung des Trinkwasser-Übergabeschachts Holzkirchhausen durch den ZVFWM; Information und Stellungnahme
- 3 Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen mit Straßenbau in Holzkirchhausen; Festlegung der Vorgehensweise
- 4 laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen; Verlängerung des bisherigen Zeitvertrags
- 5 Kindergarten Helmstadt Waldgruppe; Einrichtung eines Stromanschlusses für den Betrieb des Waldkindergartens
- 6 Neuer Gemeindebauhof Prinz-Ludwig-Str. 6 Helmstadt
- 6.1 Neuer Gemeindebauhof Prinz-Ludwig-Str. 6 Helmstadt | hier: gemeinsamer Bauhof mit VGem Gemeinden
- 6.2 Neuer Gemeindebauhof Prinz-Ludwig-Str. 6 Helmstadt | hier: Personalentwicklung
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten für den Markt Helmstadt

- 8** Neuerlass der Geschäftsordnung
- 8.1** Änderungsantrag gem. § 24 Abs. 5 Ziffer 2 der Geschäftsordnung
- 8.2** Neuerlass der Geschäftsordnung
- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2018
- 9.2** Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; hier: 1. Nachtrag Sanitärinstallation

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer/-in

Dittmann, Klaus

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öffentl. Teil

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Wander, Fred

anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 14.01.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Aufstockung einer Grenzgarage zur weiteren Nutzung als Abstellraum auf Fl.Nr. 4468/13, Am Trieb 13, Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 25.01.2019, eingegangen am 28.01.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt beantragt.

Geplant ist die Aufstockung einer bestehenden Grenzgarage zur weiteren Nutzung als Abstellraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 4468/13, Am Trieb 13, im Bebauungsplanbereich „Am Roth“ von Helmstadt. Da die Planung eine Abweichung vom Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Höheneinstellung. Die Bauherren planen den Aufbau dem Haupthaus anzupassen, deshalb wird eine Befreiung benötigt. Laut Bauantrag wird die max. zulässige Wandhöhe von 4,0 m überschritten (geplant: max. 7,0 m). Eine grundsätzliche Befreiung wurde bei der damaligen Genehmigung des Wohnhauses seitens des Landratsamtes erteilt (Baugenehmigung vom 24.11.2011); weiterhin wurde die Befreiung in der Nachbarbebauung bereits mehrfach erteilt. Diese Abweichung berührt die Grundzüge der Planung nicht und scheint insoweit vertretbar, sodass einer Erteilung einer Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Klärungsbedarf besteht bezüglich der Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 4469/1; da eine Abweichung nach Art. 6 Abs. 2 BayBO vorliegt. Diese Entscheidung obliegt dem Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde im weiteren Genehmigungsverfahren.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung sowie die Erteilung der beantragten Abweichung nach Art. 6 Abs. 2 BayBO obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Entscheidung bezügl. der Abweichung nach Art. 6 Abs. 2 BayBO (Abstandsflächen) obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **12**
Nein: **1**
Persönliche Beteiligung: 1 (MGR Kuhn)

TOP 2	Erneuerung des Trinkwasser-Übergabeschachts Holzkirchhausen durch den ZVFWM; Information und Stellungnahme
--------------	---

Sachverhalt:

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain (ZVFWM), über den die Trinkwasserversorgung des Marktes Helmstadt erfolgt, hat bereits früher über die geplante Erneuerung des Übergabeschachts Holzkirchhausen informiert. Das Ing.Büro Köhl, Würzburg, das auch für den Markt Helmstadt tätig ist, führt die entsprechenden Planungen für den ZVFWM durch und hat im Zuge dieser Planungen den Markt Helmstadt mit Schreiben vom 07.12.2018 um Auskünfte zu verschiedenen Einzelpunkten der Planung gebeten und gleichzeitig anhand von Planunterlagen Gelegenheit zur allgemeinen Stellungnahme zu dieser Maßnahme gegeben.

Die erbetenen Auskünfte wurden dem Büro bereits vorab mitgeteilt, zusätzlich kann nach weiterer Abstimmung mit dem ZVFWM als allgemeine Stellungnahme mitgeteilt werden, dass seitens des Marktes Helmstadt der Erneuerung des Abgabeschachts im Grundsatz nichts entgegensteht. Festzustellen ist, dass das neue Schachtbauwerk einschließlich Umgriff insgesamt eine größere Fläche in Anspruch nehmen wird als bisher; nach Fertigstellung des neuen Schachts soll deshalb das Schachtgrundstück Fl.Nr. 1065/2 auf Kosten des ZVFWM in der Weise neu vermessen werden, dass das Schachtbauwerk incl. Umgriff mit dem Buchgrundstück Fl.Nr. 1065/2 flächenmäßig übereinstimmt.

Rechtliche Regelungen sind hierzu nicht zu treffen, da die betreffende Fläche weiterhin im gemeindlichen Eigentum bleibt und der zugrunde liegende Wasserlieferungsvertrag bestehen bleibt.

Eine baurechtliche Genehmigung der Maßnahme ist nach Auskunft des Landratsamtes nicht erforderlich, sodass eine gemeindliche Einvernehmensentscheidung nicht zu treffen ist.

Weiter könnte das angrenzende gemeindliche Spielplatzgrundstück Fl.Nr. 1065/3 dann evtl. in eine Baufläche umgewandelt werden; eine diesbezügliche Vorabstimmung mit dem IB Köhl hat ergeben, dass im Grundsatz eine Erschließung aus nördlicher Richtung möglich wäre; ebenso wäre mit dem Landratsamt zu klären, welche bauleitplanerischen Voraussetzungen (Bebauungsplan-Änderung hinsichtlich Nutzungszweck Spielplatz) hierfür zu schaffen wären.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Erneuerung des auf Fl.Nr. 1065/2 befindlichen Wasserübergabeschachts Holzkirchhausen durch den ZVFWM in der vorgelegten Weise zuzustimmen.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen einer Bebaubarkeit des angrenzenden bisherigen Spielplatzgrundstücks Fl.Nr. 1065/3 sind mit dem Landratsamt abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen mit Straßenbau in Holzkirchhausen; Festlegung der Vorgehensweise

Sachverhalt:

Nachdem die Sanierungsmaßnahmen im Kanal- und Wasserleitungsnetz in den letzten Jahren größtenteils im Ortsnetz Helmstadt durchgeführt wurden, besteht der weitere Handlungsbedarf vorrangig für das Ortsnetz Holzkirchhausen.

Da die im Jahr 2018 erlassenen neuen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018) erweiterte Fördermöglichkeiten für solche Erneuerungsmaßnahmen beinhalten, wurde vom Ing.Büro Köhl und der Verwaltung geprüft, welche Einzelmaßnahmen zu entsprechenden Bauabschnitten zusammengefasst werden können, um die bestehenden Fördermöglichkeiten einschließlich Härtefallprogramm bestmöglich ausschöpfen zu können.

Mit Schreiben vom 15.01.2019 und einer Ergänzung vom 01.02.2019 hat das Ing.Büro Köhl hierzu mitgeteilt, dass der Sanierungsbedarf am Kanalnetz Holzkirchhausen vorrangig den Altortbereich betrifft, d.h. die Frankenstraße, Kirchstraße, Raiffeisenstraße, Brandstraße, Hallstattstraße und evtl. weitere Altort-Abschnitte sowie Mischwasserkanäle nördlich parallel zur Gartenstraße und im östlichen Teil der Brunnenstraße (östlich der Kirchstraße) die im Inliner-Verfahren saniert werden könnten.

Vom Ing.Büro wird empfohlen, im Zuge der Kanalsanierungen auch die Wasserleitungen mit auszuwechseln. Kanal- und auch Wasserleitungen sind in altersbedingt schlechtem Zustand, bei der Wasserleitung kommt hinzu, dass mit den vorhandenen Leitungen der Dimension DN 80 auch die heutigen Brandschutz-Vorgaben nicht mehr vollständig erfüllt sind.

In Bezug auf den Straßenzustand in den genannten Bereichen wird festgestellt, dass sich diese in altersbedingt zufriedenstellendem bis schlechtem Zustand befinden und dementsprechender Sanierungsbedarf besteht. Es ist deshalb zu entscheiden, ob eine Generalsanierung dieser Straßen oder nur eine Wiederherstellung der Straßenoberflächen erfolgen soll und die vorhandenen Finanzmittel stattdessen zur Umsetzung möglichst vieler förderfähiger Wasserleitungs- und Kanalsanierungsmaßnahmen verwendet werden sollen.

Für die genannten Maßnahmen könnten Bauabschnitte gebildet werden, für den das Ing.Büro Köhl eine Kostenannahme sowie einen Übersichtsplan erstellt hat.

Als zusätzliche dringliche Einzelmaßnahme ist aufgrund eines größeren Fremdwassereintritts eine Kanalsanierung im Bereich Klingengraben erforderlich, die in die anstehende Gesamtmaßnahme ebenfalls mit aufgenommen werden sollte. Zur genauen Schadensermittlung sollte hier zunächst eine Kamerabefahrung erfolgen.

Da gem. RZWas 2018 der Abschluss der förderfähigen Maßnahmen bis Ende 2021 erfolgen muss, sollte eine zeitnahe Grundsatzentscheidung getroffen werden, um die notwendigen Planungsschritte baldmöglichst in Angriff nehmen zu können. Hierzu wäre im Rahmen der Grundlagenermittlung auch eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, insbesondere um Kenntnis über evtl. Schadstoffbelastungen des Straßen- und Untergrundmaterials und dann anfallenden Entsorgungsaufwand zu erhalten. Aufgrund des vorgenannten engen Zeitrahmens sollte das Ing.Büro mit den entsprechenden Planungen baldmöglichst beginnen.

Aus dem Marktgemeinderat wird auf die farbliche Darstellung des südlichen Endes des Kanals in der Buchwaldstraße hingewiesen, der demnach schadhaft sein müsste, obwohl er erst vor ca. 10 Jahren gebaut wurde. Hier wäre mit dem Ing.Büro zu klären, ob aus dem Schadensbild erkennbar ist, ob der Kanal durch den LKW-Verkehr im Zuge des Autobahnausbaus beschädigt worden sein könnte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen am Wasserleitungs- und Kanalnetz Holzkirchhausen entsprechende Bauabschnitte zu bilden und diese im dargestellten Umfang unter Inanspruchnahme der RZWas-Förderung baldmöglichst in Angriff zu nehmen. Für die Straßen soll kein Vollausbau, sondern eine Wiederherstellung der Oberflächen erfolgen. Zur Klärung evtl. Schadstoffbelastungen des anfallenden Materials soll eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die diesbezüglichen Planungsschritte beim Ing.Büro Köhl in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen; Verlängerung des bisherigen Zeitvertrags

Sachverhalt:

Mit den laufenden Instandsetzungsarbeiten im Straßen- und Tiefbau im Ortsbereich war für die Jahre 2016 – 2018 die Firma Konrad-Bau, Lauda-Königshofen, beauftragt; auf die Beschlussfassung in der Marktgemeinderatssitzung vom 19.10.2015 wird hierzu verwiesen.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit von drei Jahren ist festzustellen, dass die Arbeiten jeweils entsprechend den vorherigen gemeindlichen Vorgaben und Absprachen zuverlässig und einwandfrei ausgeführt wurden, sodass diesbezüglich einer Fortführung des bisherigen Vertragsverhältnisses nichts entgegensteht.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht wäre diese Fortführung zu befürworten, da eine Erhöhung der Einheitspreise aus dem Angebot vom 12.10.2015 um 5 % im Vergleich zur seitherigen allgemeinen Preisentwicklung im Baubereich ebenfalls als günstig zu beurteilen ist.

Es wurde deshalb ein entsprechender Verlängerungsvertrag erarbeitet, auf dessen Basis die Fortführung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre erfolgen soll.

Dieser enthält weiterhin auch Positionen für einen Bereitschaftsdienst, d.h. für Einsätze für Straßenbau- und Tiefbauarbeiten (z.B. bei Wasserrohrbrüchen) bei Verhinderung der Bauhöfe (außerhalb der Dienstzeiten keine vollständige Personalverfügbarkeit, Akuteinsätze bei geringer Bauhofbesetzung aufgrund Urlaub, Fortbildung, Winterdienst etc.) oder zu deren technischer Unterstützung (z.B. durch geeignete Maschinen). Diese Regelung musste bisher noch nicht in Anspruch genommen werden, ist aber erforderlich für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in ungünstigen Situationen.

Das Jahresbudget für diese Arbeiten soll für den Markt Helmstadt in Abstimmung mit der VGem-Finanzverwaltung ca. 50.000 € pro Jahr betragen und wie bisher in der Weise durchgeführt werden, dass die Gemeinde eine nach Dringlichkeit erstellte Maßnahmenliste vorgibt, die von der Firma abgearbeitet wird, bis der Jahresbetrag ausgeschöpft ist. Nach Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde legt die Firma eine entsprechende Rechnung vor.

Es sollen zusätzlich zu Fahrbahn- und Gehwegschäden auch Sanierungsarbeiten wie beispielsweise Reinigen und Ausfugen von Wasserrinnen am Fahrbahnrand („Zweizeiler“) in das Sanierungsprogramm mit aufgenommen werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	50.000 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Fa. Konrad-Bau, Lauda-Königshofen, auf der Basis des vorliegenden Vertragsentwurfs für weitere drei Jahre mit den laufenden Straßen- und Tiefbaureparaturen im Ortsgebiet zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 5	Kindergarten Helmstadt Waldgruppe; Einrichtung eines Stromanschlusses für den Betrieb des Waldkindergartens
--------------	--

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung wurde bereits über die Vorbereitungen für einen Stromanschluss für die geplante Waldgruppe des Kindergartens Helmstadt informiert. Dieser ist zur Energieversorgung der gesamten Anlage und insbesondere des Waldkindergartenwagens (d.h. für Heizung, Beleuchtung, Küche etc.) erforderlich.

Hierzu hat das Bayernwerk nach einer gemeinsamen Ortseinsicht eine Planung für eine Zähleranschluss-Säule mit einer Leistung von 16 kW (25A) erarbeitet und mit Datum vom 10.01.2019 ein entsprechendes Angebot vorgelegt, das hierfür einen Bruttogesamtbetrag von 5.909,54 € ausweist. Dabei handelt es sich um einen eigenen direkten Anschlusspunkt, der ohne eine Abzweigung vom benachbarten Sportplatzareal auskommt.

Der Verlauf der Anschlussleitung (Länge ca. 100 m) ist anhand der beigefügten Lagepläne nachvollziehbar.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	5.909,54 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input checked="" type="checkbox"/>	im	Vermögenshaushalt	<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend	Haushaltsstelle:
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung						
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung						
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20					<input type="checkbox"/>	enthalten
						<input type="checkbox"/>	nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt		Haushaltsstelle:				
	<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend			
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung						
	<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets						
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.						

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bayernwerk AG gemäß deren Angebot vom 10.01.2019 mit einem Bruttogesamtbetrag von 5.909,54 € mit der Errichtung eines Stromanschlusses für die Waldgruppe des Kindergartens Helmstadt zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Neuer Gemeindebauhof Prinz-Ludwig-Str. 6 Helmstadt

Sachverhalt:

In der Klausur des Marktgemeinderates am 25. und 26.01.2019 wurde die Interessensbindung der Gemeinde Holzkirchen bezüglich der Schaffung eines gemeinsamen Bauhofs ausführlich besprochen und die zu erwartenden Chancen und Risiken gegeneinander abgewogen.

Weiter wurde in der Klausur das weitere Vorgehen bezüglich der Personalorganisation besprochen. Nachdem das Ausscheiden des derzeitigen langjährigen Bauhofleiters aus dem aktiven Dienst aus Altersgründen Anfang des Jahres 2021 ansteht, ist es wichtig bereits rechtzeitig einen Nachfolger einzustellen und dafür die entsprechende Vorgehensweise festzulegen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis

TOP 6.1 Neuer Gemeindebauhof Prinz-Ludwig-Str. 6 Helmstadt hier: gemeinsamer Bauhof mit VGem Gemeinden

Sachverhalt:

Am Donnerstag, den 25.10.2018 fand eine erste Begehung des zukünftigen Standortes des Bauhofs des Marktes Helmstadt mit Vertretern der Gemeinde Holzkirchen und der VGem statt.

Mit Mail vom 11.12.2018 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Holzkirchen dem Markt Helmstadt mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen in seiner Sitzung vom 10.12.2018 unter TOP 9 der öffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen hat, sein Interesse bezüglich des gemeinsamen Betriebs eines Bauhofs an den Markt Helmstadt zu bekunden.

In der Klausur des Marktgemeinderates am 25. und 26.01.2019 wurde das Thema ausführlich besprochen und das Besprechungsergebnis in vorliegender Beschlussvorlage zusammengefasst.

Es wird die Auffassung vertreten, dass eine effektive Arbeitsorganisation und eine an die zukünftigen Anforderungen angepasste Arbeitsweise nur gelingen kann, wenn für alle vier kommunalen Bauhöfe mittelfristig eine zentrale Steuerung als „VGem Bauhof“ eingeführt werden kann und dieser dann über Außenstellen in den einzelnen Gemeinden präsent ist.

Ziel sollte deshalb eine gemeinsame Leitung unter Beibehaltung der örtlichen Bauhöfe in Form von örtlichen Arbeitseinheiten und Außenstellen sein.

Wo die zukünftige Bauhofleitung ihren Sitz haben wird und wie dann die finanzielle Abwicklung der örtlichen Arbeitseinheiten gestaltet sein wird, muss in Ruhe und mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf gemeinsam erarbeitet werden.

Mit der Arbeit an diesem Ziel sollte schon jetzt begonnen werden, um es mittelfristig umsetzen zu können. Der Marktgemeinderat fasst deshalb auch Besichtigungen von bereits bestehenden interkommunalen Bauhöfen ins Auge, um Eindrücke von bereits funktionierenden Lösungen zusammenzutragen.

Aus oben genannten Gründen erscheint es wenig sinnvoll, die Bauhöfe Holzkirchen und Helmstadt schon jetzt und als Insellösung zusammenzuführen. Vor allem deswegen, weil die von Holzkirchen geforderten Anforderungen/Voraussetzungen/Fragen – vor allen Dingen in Anbetracht der aktuellen Situation bezüglich eines neuen Bauhofstandorts des Marktes Helmstadt mit einem möglichst zeitnah vorgesehenen Umbau dieses neuen Standorts und Umzug in selbigen sowie der notwendigen Vorbereitung und Umsetzung der Neubesetzung der Stelle des Bauhofleiters aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des bisherigen Bauhofleiters - so kurzfristig nicht zu beantworten sind, und die weiteren Gemeinden bei den zukünftigen Gesprächen nicht vor vollendete Tatsachen einer bereits vorhandenen Teillösung gestellt werden sollten.

Alle vier Gemeinden sollten die gleichen Anfangsbedingungen und Ausgangslagen haben, um die Gespräche nicht schon von Beginn an mit Vorwegnahmen oder vorschnellen Insellösungen zu belasten.

Unabhängig davon erklärt sich jedoch der Markt Helmstadt bereit mit der Gemeinde Holzkirchen in der Art zusammenzuarbeiten, dass bei Bedarf und vorhandener Kapazität untereinander z.B. zu Maschinenringkonditionen mit Bauhofmaschinen und Bauhofpersonal ausgeholfen werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Gemeinde Holzkirchen eine Zusammenarbeit der Bauhöfe Helmstadt und Holzkirchen in Form von Austausch von Bauhofpersonal- und Gerät mit gegenseitiger Abrechnung vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

Sachverhalt:

Der Leiter des Bauhofs des Marktes Helmstadt wird aus Altersgründen Anfang des Jahres 2021 aus dem aktiven Arbeitsdienst ausscheiden.

Um ausreichend Zeit für die Suche nach einem geeigneten Nachfolger zu haben und um dem potentiellen Nachfolger eine angemessene Einarbeitungszeit zusammen mit dem bisherigen Bauhofleiter gewähren zu können, müssen rechtzeitig die notwendigen Voraussetzungen für diese Stelle geschaffen werden.

So ist im Stellenplan 2019 eine entsprechende zusätzliche Stelle vorzusehen, die aufgrund der gestiegenen und zukünftig noch weiter steigenden Anforderungen an einen Bauhofleiter entsprechend zu dotieren ist.

Mit Blick auf einen zukünftigen gemeinsamen Bauhof mit einem gemeinsamen Bauhofleiter ist dieses Vorgehen unschädlich, da der Bauhof Helmstadt für sich allein, oder als Teil des zukünftigen gemeinsamen Bauhofs den aktuellen Personalstand erhalten muss und mit der angestrebten höheren Dotierung nur der unausweichlichen Anforderung an Qualifizierung und Qualität nachkommt.

Aus dem Marktgemeinderat wird hierzu festgelegt, dass ein Arbeitskreis mit je einem Vertreter aus jeder Gruppierung und dem Vorsitzenden gebildet wird, der sich mit den Fragen der Ausgestaltung der Stelle des neuen Bauhofleiters und der entsprechenden Personalsuche und -gewinnung befasst.

Hierzu erklären sich aus den einzelnen Gruppierungen folgende Marktgemeinderäte bereit:

Kurt Scheder,
Stefan Wander,
Volker Kuhn und
Matthias Haber

Dieser Arbeitskreis bringt sich für den Markt Helmstadt auch in die Thematik „gemeinsamer VGem-Bauhof“ ein, zunächst mit der angestrebten Besichtigung von bereits in Betrieb befindlichen gemeindeübergreifenden Bauhöfen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Stellenplan für 2019 eine zusätzliche, höher als bisher dotierte Stelle für einen Nachfolger des Bauhofleiters zu schaffen und die Vorbereitungen für eine zeitnahe Ausschreibung der Stelle einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten für den Markt Helmstadt
--------------	---

Sachverhalt:

Die Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten für den Markt Helmstadt vom 30.12.2009 wurde überarbeitet.

Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art.

Außerdem wurde im § 1 der Rechtsverordnung vom 30.12.2009 der Jahrmarkt am nächstliegenden Sonntag nach dem Patronatstag (11. November = Martinus) – Martinimarkt gestrichen. Die Voraussetzung zum Rechtsverordnungserlass „aus Anlass von Märkten“ ist nur erfüllt, wenn der Markt nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt wurde. Für den Martinimarkt liegt keine Festsetzung vor, somit ist die Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtswidrig.

Sollten in Zukunft für stattfindende Märkte Festsetzungen erlassen werden, können diese nachträglich, bei Vorlage aller Voraussetzungen, als weitere Ausnahmereglung in die Verordnung mit aufgenommen werden.

Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nach dem Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) nicht freigegeben werden. Diese Vorschrift wurde im Interesse des Verkaufspersonals erlassen, damit für die Familie in der Vorweihnachtszeit ein zusammenhängendes Wochenende bzw. Feiertag ermöglicht wird. Demnach ist eine Aufnahme des Helmstadter Weihnachtsmarktes in der Rechtsverordnung nicht zulässig.

Ein Entwurf der überarbeiteten Rechtsverordnung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Ergänzend zur Beschlussvorlage erläutert der Vorsitzende nochmals ausführlich den rechtlichen Hintergrund eines Markts und der hierfür notwendigen Festsetzung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage. Im Hinblick auf den Martinimarkt soll der Veranstalter auf diese Sach- und Rechtslage hingewiesen werden, damit ggf. die entsprechende Festsetzung in die Wege geleitet werden kann.

Weiter wird aus dem Marktgemeinderat auf einen redaktionellen Fehler in der Verordnung bei der Nummerierung der Paragraphen hingewiesen: § 2 ist fälschlicherweise als § 3 benannt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten für den Markt Helmstadt zu erlassen. Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten für den Markt Helmstadt vom 30.Dezember 2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Neuerlass der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat die begrüßenswerten Aussagen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 20.06.2018 zur Zulässigkeit einer Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2018 zur Kenntnis genommen.

Nachdem die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit einer Ladung per Ratsinformationssystem damit endlich beseitigt sind, besteht für die VGem-Mitgliedsgemeinden, die das von der VGem bereits im Jahr 2008 implementierte Ratsinformationssystem nutzen, die Möglichkeit bei der Ladung auf ein rein elektronisches Verfahren umzustellen. Alle Ratsmitglieder haben sich bereits bei der Aushändigung der Tablets mit der Nutzung der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt.

Vor dem endgültigen Umstieg auf die Ladung per Ratsinformationssystem müssen allerdings noch zwingend die entsprechenden Formulierungen im § 20 Absätze 1 bis 3 der Geschäftsordnung angepasst werden.

Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Marktgemeinderat Bernhard Haber beantragt vor der Abstimmung über den Neuerlass der Geschäftsordnung die Beschlussfassung über einen Zusatz-/Änderungsantrag gem. § 24 Abs. 5 Ziffer 2 der Geschäftsordnung.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.1 Änderungsantrag gem. § 24 Abs. 5 Ziffer 2 der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Bernhard Haber beantragt vor der Abstimmung über den Neuerlass der Geschäftsordnung über die folgende Ergänzung des § 20 Abs. 3 zu beschließen:

„Sofern der Tagesordnung keine Beschlussvorlagen oder weitere Unterlagen beigefügt sein sollten, sind diese beizufügen, wenn mindestens ein Drittel des Marktgemeinderats dies verlangt“.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die im Sachverhalt festgehaltene Ergänzung des § 20 Abs. 3 mit in die unter den nächsten Tagesordnungspunkt zu beschließende Geschäftsordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8.2 Neuerlass der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde bereits unter den Tagesordnungspunkten 8 und 8.1. dargelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Geschäftsordnung mit der unter Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossenen Ergänzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2018 wurde von der VGem-Verwaltung am 15.01.2019 erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2018 zur Kenntnis.

TOP 9.2 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; hier: 1. Nachtrag Sanitärinstallation

Sachverhalt:

Für das Gewerk Sanitärinstallation hat sich im Zuge der Bauausführung eine Änderung des Auftragsinhalts ergeben; demnach soll im Bereich Personal-WC Ebene 2 eine Duschwanne anstatt des ursprünglich geplanten Bodeneinlaufs verbaut werden. Die mit der Sanitärinstallation beauftragte Firma Hahner + Krappmann, Veitshöchheim hat hierfür ein 1. Nachtragsangebot vorgelegt, welches vom Ingenieurbüro Zinßer, Markttheidenfeld als Fachplaner geprüft wurde und einen Gesamtbetrag von 254,01 € brutto ausweist.

Um die Fortführung der Arbeiten nicht zu behindern, wurde der Nachtrag bereits freigegeben und wird hiermit nachträglich bekannt gegeben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	254,01 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben		€
	- Personalausgaben		€

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.2150.9450
		1.7622.9450
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer